

**Ordnung  
zur Feststellung der Eignung für die Masterstudiengänge  
Business Management und Information Systems  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 28. Februar 2007 (Amtl. Bek. HN 5/2007)

**Ordnung  
zur Feststellung der Eignung  
für die Masterstudiengänge Business Management und Information Systems  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 28. Februar 2007**  
(Amtl. Bek. HN 5/2007)

**Inhaltsverzeichnis \***

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 9 In-Kraft-Treten

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

Die Einschreibung für die Masterstudiengänge Business Management und Information Systems an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung für diejenigen Bewerber, deren Eignung für den gewählten Studiengang aufgrund formaler Kriterien nicht festgestellt werden konnte, die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. In dieser Prüfung soll der Studienbewerber nachweisen, dass er über ausreichende englische Sprachkenntnisse und/oder über die notwendigen Schlüsselqualifikationen verfügt, um den Studiengang mit Erfolg durchführen und abschließen zu können.

## **§ 2**

### **Prüfungsverfahren**

(1) Die Eignungsprüfung wird zweimal jährlich jeweils rechtzeitig vor dem Beginn des Winter- und Sommersemesters vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein durchgeführt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Bewerbung um einen Studienplatz voraus. Bewerber, die der Eignungsfeststellung bedürfen, nehmen automatisch am Prüfungsverfahren teil, sofern sie die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen oder fristgerecht zum Einschreibungstermin erfüllen können.

(3) Die Bewerber werden vom Fachbereich frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zur Eignungsprüfung eingeladen. In der Einladung wird mitgeteilt, ob nur die Englischkenntnisse, nur die Schlüsselqualifikationen oder beide Bereiche Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 30 Minuten.

## **§ 3**

### **Kommission**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für jeden der beiden Studiengänge eine Kommission gebildet.

(2) Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Vertreter gewählt.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

## **§ 4**

### **Inhalt der Eignungsprüfung**

Überprüft werden in Bezug auf Englisch die Kenntnisse hinsichtlich des fachbezogenen Wortschatzes, der Grammatik und der Konversation, im Bereich der Schlüsselqualifikationen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gesamten Spektrum der Sozial- und Methodenkompetenz. Als Maßstab gilt das Leistungsniveau, das an der Hochschule Niederrhein in den entsprechenden Modulen des vorausgehenden Bachelorstudienganges vermittelt wird.

**§ 5  
Niederschrift**

Über den Ablauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 ersichtlich sein müssen.

**§ 6  
Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung der Kommission wird dem Studienbewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 7  
Wiederholung des Verfahrens**

Studienbewerber, deren Eignung durch die Prüfung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut an der Eignungsprüfung teilnehmen. Der Bewerber kann sich höchstens dreimal der Eignungsprüfung unterziehen.

**§ 8  
Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen**

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.